

therapeutisch unterstützten Veränderungsprozess nun keine grundsätzlich antisoziale Einstellung (mehr), ist zur Einhaltung relevanter sozialer Normen und gesetzlicher Bestimmungen motiviert und konnte dies auch bereits erfolgreich über einen längeren Zeitraum umsetzen. (V1)

Die besonderen Rahmenbedingungen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung lassen aufgrund von situativen zweckorientierten Anpassungsleistungen oder Dissimulationstendenzen in der Regel nicht zu, dass eine differenzierte Diagnose der zugrundeliegenden Störung sicher erfolgen kann. Auch ist es nicht Aufgabe der Fahreignungsdiagnostik, Differentialdiagnosen zu stellen, für die eine spezielle psychiatrische oder psychotherapeutische Kompetenz erforderlich ist. Es ist jedoch im Rahmen einer Fahreignungsdiagnostik durchaus möglich zu erkennen, ob eine langjährig verfestigte, in unterschiedlichen Kontexten wirksame Störung vorliegt und ob ein ausreichendes Bewusstsein über den Ausprägungsgrad der Problematik entwickelt wurde.

Von einer Persönlichkeitsstörung kann dann ausgegangen werden, wenn eine externe Diagnose vorliegt, oder wenn sich sichere Hinweise auf das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung interdisziplinär aus den erhobenen Befunden ableiten lassen, wobei die oben genannten Einschränkungen der diagnostischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Wenn keine Persönlichkeitsstörung sicher anzunehmen ist, ist von einer generalisierten Störung der sozialen Anpassungsbereitschaft, der Impulssteuerung und/oder der emotionalen Ansprechbarkeit auszugehen, wobei Regelverstöße wiederholt bewusst, gezielt und/oder mit einer erhöhten Aggressionsbereitschaft begangen wurden.

- Der Klient hat aufgrund problematischer und verfestigter Verhaltensmuster bei verminderter Anpassungsfähigkeit vermehrt oder erheblich gegen verkehrs- und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Er ist sich mittlerweile, zumeist mit fachlicher verkehrspsychologischer Unterstützung, dieser Zusammenhänge bewusst geworden und konnte angemessen alternative Bewältigungsstrategien entwickeln und stabilisieren, sodass er nun über eine ausreichende Selbstkontrolle bei der Einhaltung von Verkehrsregeln verfügt. (V2)

Eine verminderte Anpassungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn einerseits weder ein unflexibles und sozial unangepasstes Interaktionsmuster im Sinne einer Persönlichkeitsstörung oder einer generalisierten und überdauernden Störung der emotionalen und sozialen Entwicklung anzunehmen ist, sich aber andererseits die aktenkundigen Auffälligkeiten auch nicht allein aus der Einstellung gegenüber Verkehrsregeln oder sicherheitswidrigen Fahrgewohnheiten hinreichend erklären lassen.

Von problematischen und verfestigten Verhaltensmustern aufgrund einer verminderten Anpassungsfähigkeit ist dann auszugehen, wenn wiederholt eine gesteigerte Impulsivität bzw. ausgeprägte Reagibilität bei der Verkehrsteilnahme bzw. in der sozialen Interaktion deutlich wurde, die sich als fehlende Fähigkeit zeigt, das eigene Verhalten gültigen Regeln unterzuordnen. Auch eine dysfunktionale emotionale Regulation aus sozialen, hedonistischen oder selbstwertbezogenen Motiven oder der Versuch, belastend empfundene Anspannungen kompensatorisch im Straßenverkehr oder durch sonstige Delinquenz auszugleichen, weist auf das Vorliegen einer verminderten Anpassungsfähigkeit hin. Ein weiteres Kriterium ist eine reduzierte Durchsetzungsfähigkeit, die beim Versuch, Fremderwartungen zu erfüllen, wesentliche Ursache für Verkehrsauffälligkeiten sein kann.

- Der Klient hat aufgrund von Fehleinstellungen gegenüber Regelbeachtung bei verminderter Anpassungsbereitschaft und aufgrund problematischer Fahrverhaltensgewohnheiten vermehrt oder erheblich gegen verkehrsrechtliche und ggf. auch strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Es ist mittlerweile jedoch eine weitreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung eingetreten, sodass er über eine ausreichende Selbstkontrolle bei der Einhaltung von Verkehrsregeln verfügt. (V3)

Untersuchungsbefunde

Zu Beginn der Untersuchung wurde durch den bzw. die Gutachter über Gegenstand und Zweck der Untersuchung, den gesamten Untersuchungsablauf und die Verfahrensweise bis zur Versendung des Gutachtens informiert (mündlich oder schriftlich).